## Richtlinie



# Richtlinie über die Gebühren im Beurkundungswesen

### Richtlinie über die Gebühren im Beurkundungswesen

vom 27. April 2015

#### Der Gemeinderat

gestützt auf §§ 3 und 84 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980, gestützt auf § 21 der Gemeindeordnung vom 24. Juni 2008 und gestützt auf den Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974,

#### beschliesst:

#### 1 Beurkundungsbedürftige Rechtsgeschäfte

# § 1 Öffentliche Beurkundungen im Grundstückswesen ohne Grundpfandrechte, im Personen-, Familien-, Partnerschafts- und Erbrecht sowie im Gesellschaftsrecht

Urkundsperson: CHF 250.00 pro Stunde Sekretariat: CHF 100.00 pro Stunde

Die Verrechung erfolgt in Einheiten von 15 Minuten.

#### § 2 Grundpfandrechte

- <sup>1</sup> Fertig vorbereitete Verträge auf Formularvordruck:
  - a) pauschal CHF 250.00.
  - b) In der Pauschalgebühr sind die folgenden Leistungen enthalten: Entgegennahme des Auftrags, Prüfung der Voraussetzungen für die öffentliche Beurkundung, Prüfung der Urkunde, Durchführung des Beurkundungsverfahrens, Registrierung und

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Grundgebühr im Gesellschaftsrecht beträgt CHF 150.00, in allen übrigen Fällen CHF 300.00; zuzüglich des Zeitaufwands gemäss Absatz 3. Die Auslagen (Telefongebühren, Drittkosten, Porti usw.) sowie zusätzlich benötigte Unterlagen werden separat in Rechnung gestellt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> In der Grundgebühr sind folgende Leistungen enthalten: Entgegennahme des Auftrags, Prüfung der Voraussetzungen für die öffentliche Beurkundung, Registrierung und Aufbewahrung der Urkunde, Erstellen und die Herausgabe einer Ausfertigung für das Grundbuch- und Vermessungsamt, Handelsregisteramt oder die Depositenstelle.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Für die Berechnung des Zeitaufwands gelten folgende Ansätze:

Aufbewahrung der Urkunde, Erstellen und die Herausgabe einer Ausfertigung für das Grundbuch- und Vermessungsamt.

 Leistungen, die den üblichen Aufwand übersteigen, werden zusätzlich gemäss § 1 Abs. 3 verrechnet

- a) Grundgebühr: CHF 250.00
- b) zuzüglich des Zeitaufwands für die Vertragsausfertigung gemäss § 1 Abs. 3.
- § 3 Übrige Öffentliche Beurkundungen von Willens- und Wissenserklärungen ohne Bürgschaften sowie Urkunden über Tatbestände, Hergänge und rechtliche Verhältnisse (z. B. Bürgschaften, Unterschriftenersatz, Eidesstattliche Erklärung, Verlosung, Wettbewerb, Aktenvernichtung)

Nach Zeitaufwand gemäss § 1 Abs. 3. Die Auslagen (Telefongebühren, Drittkosten, Porti usw.) sowie zusätzlich benötigte Unterlagen werden separat in Rechnung gestellt.

# 2 Nicht beurkundungsbedürftige Rechtsgeschäfte (z. B. Erbgänge, interne Mutationen, Löschungen) sowie Beratungen

#### § 4

Nach Zeitaufwand gemäss § 1 Abs. 3. Die Auslagen (Telefongebühren, Drittkosten, Porti usw.) sowie zusätzlich benötigte Unterlagen (Erbbescheinigungen usw.) werden separat in Rechnung gestellt.

#### 3 Beglaubigungen

## § 5 Unterschrift/Handzeichen

1)

#### § 6 Fotokopie / Abschrift / Auszug

CHF 15.00 bis drei Seiten, danach für jede weitere Seite zuätzlich CHF 2.00.

#### § 7 Zusätzliche Feststellungen rechtlicher oder tatsächlicher Verhältnisse

CHF 25.00 bis CHF 100.00 je nach Aufwand.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Durch die Urkundsperson zu erstellende Verträge:

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Unterschrift/Handzeichen: CHF 20.00.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Für die Bestätigung der Zeichnungsberechtigung gemäss Handelsregistereintrag: zusätzlich CHF 10.00.

#### 4 Inkasso / Sicherstellung

#### § 8

Die Dienstleistungen können von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Die Parteien haften für die Gebühren solidarisch.

#### 5 Gebührenrahmen des kantonalen Verwaltungsgebührentarifs

#### § 9

Die Gebühren richten sich im Übrigen nach dem kantonalen Verwaltungsgebührentarif, der darin vorgegebene Gebührenrahmen ist für die Erhebung der gemeindlichen Gebühren verbindlich.

#### 6 Schlussbestimmungen

#### § 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Richtlinie über die Gebühren im Beurkundungswesen vom 17. Februar 2014.

#### § 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt per sofort in Kraft.

Steinhausen, 27. April 2015

#### **Gemeinderat Steinhausen**

Gemeindepräsidentin Barbara Hofstetter Gemeindeschreiber Thomas Guntli

<sup>1)</sup> Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 18. Januar 2016 (GRB 2016-3), gültig ab 1. Januar 2016

## Gemeinde Steinhausen

Bahnhofstrasse 3 Postfach 164 6312 Steinhausen

Telefon 041 748 11 11

info@steinhausen.ch www.steinhausen.ch